



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Februar 2006 (16.02)
(OR. fr)**

6374/06

**Interinstitutionelles Dossier:
2006/0011 (COD)**

**STATIS 13
CODEC 152**

VORSCHLAG

Absender: Kommission
vom: 6. Februar 2006

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES zur Aufstellung der statistischen
Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger
Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär/Hohen Vertreter, Herrn Javier SOLANA, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: KOM(2006) 39 endgültig



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 06.02.2006
KOM(2006) 39 endgültig

2006/0011 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger
Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1) KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die als NACE Rev. 1 bekannte statistische Systematik der Wirtschaftszweige ist 1990 mit dem Ziel aufgestellt worden, die Wirtschaftsstatistiken zu harmonisieren. Dieser Vorschlag betrifft eine überarbeitete Fassung der NACE, in der die Entwicklung der Wirtschaft während der letzten 15 Jahre sowie eine größere Revision anderer internationaler Wirtschaftszweigsystematiken berücksichtigt sind.

- **Allgemeiner Kontext**

Seit die NACE Rev. 1 1990 angenommen wurde, sind an ihr einige kleinere Änderungen vorgenommen worden. Der Grund für diese überarbeitete Fassung sind die erheblichen Veränderungen der Wirtschaft seit 1990 und eine größere Überarbeitung internationaler Wirtschaftszweigsystematiken: Infolgedessen ist die vorgeschlagene NACE Rev. 2 im Hinblick auf die wirtschaftliche Wirklichkeit sachdienlicher und besser mit anderen internationalen Klassifikationen vergleichbar.

- **Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet**

Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft: Durch sie wurde die NACE Rev. 1 aufgestellt.

- **Kohärenz mit anderen Politikbereichen und Zielen der Europäischen Union**

Entfällt.

2) ANHÖRUNG DER BETROFFENEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Anhörung der Betroffenen**

Anhörungsverfahren, angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Seit 2002 wurden mehrere Anhörungen sowohl mit den nationalen statistischen Ämtern als auch mit europäischen Unternehmens- und Handelsverbänden durchgeführt, um Vorschläge und Änderungen für die NACE Rev. 1 in Erfahrung zu bringen.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Sämtliche Vorschläge (über 2000) wurden von Fachleuten erwogen und analysiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Die erste Option bestand darin, die NACE nach den Grundsätzen der Relevanz für die wirtschaftliche Realität, der Vergleichbarkeit mit anderen internationalen Systematiken und der Kontinuität mit der Vorgängersystematik zu überarbeiten.

Die einzige andere Möglichkeit bestand darin, die Systematik überhaupt nicht zu ändern. Das hätte bedeutet, dass die Statistiken mit denen anderer Volkswirtschaften nicht zu vergleichen sind und die statistischen Informationen dem gegenwärtigen Bedarf nicht mehr entsprechen würden.

3) RECHTLICHE ASPEKTE

- **Zusammenfassung des Vorschlags**

Aufstellung einer überarbeiteten Systematik der Wirtschaftszweige und Bestimmungen für deren Umsetzung in derzeit laufende statistische Erhebungen.

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 285 Absatz 1 EG-Vertrag.

- **Subsidiaritätsprinzip**

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Der Verordnungsvorschlag enthält eine Bestimmung, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, eine nationale, mit der NACE kohärente statistische Klassifikation aufzustellen, um so den Besonderheiten der jeweiligen Volkswirtschaft Rechnung zu tragen.

Beim vorliegenden Vorschlag fand eine Abwägung der von den Hauptnutzern gewünschten Gliederungstiefe gegen den Arbeitsaufwand bei den statistischen Ämtern statt.

- **Gewähltes Instrument**

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung.

Andere Instrumente sind aus folgenden Gründen nicht geeignet:

Die vorgeschlagene Verordnung dient zur Änderung bestehender Verordnungen.

4) AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

5) WEITERE ANGABEN

- **Überprüfungs-/Revisions-/Verfallsklausel**

Der Vorschlag beinhaltet in Artikel 4 Absatz 5 eine Überprüfungsklausel.

- **Europäischer Wirtschaftsraum**

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger
Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission¹,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die als NACE Rev. 1 bekannte statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft² ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 mit dem Ziel aufgestellt worden, die Wirtschaftsstatistiken zu harmonisieren.
- (2) Um der technischen Entwicklung und den strukturellen Veränderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen, ist eine aktuelle Systematik mit dem Namen NACE Revision 2 (im Folgenden als „NACE Rev. 2“ bezeichnet) aufzustellen.
- (3) Eine aktuelle Systematik wie die NACE Rev. 2 ist für die fortdauernden Bemühungen der Kommission zur Erneuerung der Gemeinschaftsstatistiken von zentraler Bedeutung; sie wird voraussichtlich durch besser vergleichbare und sachdienlichere Daten eine bessere Wirtschaftspolitik auf EG- und nationaler Ebene ermöglichen.
- (4) Der Binnenmarkt bedarf für sein Funktionieren statistischer Normen, die für die Erhebung, Übermittlung und Verordnung einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Statistiken gelten, so dass den Unternehmen, Finanzinstitutionen, Staaten und allen anderen Binnenmarktteilnehmern zuverlässige und vergleichbare statistische Daten zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Zusammenhang ist es unabdingbar, dass die einzelnen Kategorien der Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft in allen Mitgliedstaaten einheitlich interpretiert werden.

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S.1).

- (5) Zuverlässige und vergleichbare Statistiken benötigen die Unternehmen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit beurteilen zu können, und solche Statistiken helfen den Gemeinschaftsorganen bei der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.
- (6) Die Aufstellung einer überarbeiteten gemeinsamen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige verpflichtet die Mitgliedstaaten *per se* nicht zur Erhebung, Veröffentlichung oder Übermittlung von Daten. Nur wenn die von den Mitgliedstaaten verwendeten Wirtschaftszweigsystematiken mit der Gemeinschaftssystematik verknüpft sind, ist es möglich, integrierte Informationen so zuverlässig, schnell, flexibel und mit so tief gegliedert bereit zu stellen, wie es für die Steuerung des Binnenmarktes erforderlich ist.
- (7) Es ist dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten im Stande sind, zur Berücksichtigung nationaler Bedürfnisse in ihren nationalen Klassifikationen zusätzliche Kategorien einzuführen, die sich auf die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft stützen.
- (8) Für die internationale Vergleichbarkeit von Wirtschaftsstatistiken ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane Wirtschaftszweigsystematiken verwenden, die unmittelbar mit der International Standard Industrial Classification of all economic activities (ISIC) Rev. 4 in der von der statistischen Kommission der Vereinten Nationen angenommenen Fassung verknüpft sind³.
- (9) Der Einsatz der Systematik der Wirtschaftszweige in der Gemeinschaft erfordert es, dass die Kommission vom Ausschuss für das statistische Programm, eingesetzt durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom⁴ des Rates, unterstützt wird; dies gilt insbesondere für die Prüfung von Problemen, die sich aus der Umsetzung der NACE Rev. 2 ergeben, den reibungslosen Übergang von der NACE Rev. 1 zur NACE Rev. 2 sowie die Aufnahme von Änderungen in die NACE Rev. 2.
- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 ist ein gemeinsamer Rahmen für den Aufbau von Unternehmensregistern mit harmonisierten Definitionen, Merkmalen, Erfassungsbereich und Aktualisierungsverfahren⁵ geschaffen worden.
- (11) Zur Aufstellung einer überarbeiteten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige gehört es insbesondere, die Verweise auf die NACE Rev. 1 anzupassen und mehrere einschlägige Rechtsvorschriften zu ändern. Zu ändern sind daher: Verordnung (EWG) Nr. 3037/90, Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern⁶, Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik⁷, Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19.

³ <http://unstats.un.org/unsd/cr/registry/>

⁴ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

⁵ ABl. L 196 vom 05.8.1993, S. 1. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S.1).

⁶ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 1.

⁷ ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S.1).

Mai 1998 über Konjunkturstatistiken⁸, Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs⁹, Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten¹⁰, Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik¹¹, Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über den Arbeitskostenindex¹², Verordnung (EG) Nr. 48/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über die Erstellung der jährlichen Statistiken der Gemeinschaft über die Stahlindustrie für die Berichtsjahre 2003-2009¹³, Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft¹⁴, Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Statistik der betrieblichen Bildung¹⁵.

- (12) Vor der Umstellung auf die NACE Rev. 2 müssen mehrere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft nach den auf sie anzuwendenden besonderen Verfahren geändert werden, und zwar: Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft¹⁶, Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft¹⁷, Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen¹⁸.
- (13) Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden¹⁹.
- (14) Der Ausschuss für das statistische Programm ist angehört worden.

⁸ ABl. L 162 vom 05.6.1998, S. 1. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1158/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 22.7.2005, S.1).

⁹ ABl. L 163 vom 6.6.1998, S. 1. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

¹⁰ ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

¹¹ ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1.

¹² ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 1.

¹³ ABl. L 7 vom 13.1.2004, S. 1.

¹⁴ ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 49.

¹⁵ Bl. L 255 vom 30.9.2005, S. 1.

¹⁶ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 18.7.2003).

¹⁷ ABl. L 33 vom 5.2.2004, S.1.

¹⁸ ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 23.

¹⁹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Mit dieser Verordnung wird die gemeinsame statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Gemeinschaft, im Folgenden als „NACE Rev. 2“ bezeichnet, aufgestellt, um die Relevanz in Bezug auf die wirtschaftliche Wirklichkeit und auf die Vergleichbarkeit zwischen einzelstaatlichen, gemeinschaftlichen und internationalen Systematiken und somit auch von einzelstaatlichen, gemeinschaftlichen und internationalen Statistiken zu gewährleisten.
2. Diese Verordnung gilt nur für die Verwendung der Systematik zu statistischen Zwecken.

Artikel 2

NACE Rev. 2

1. Die NACE Rev. 2 besteht aus:
 - (a) einer ersten Ebene, deren Positionen mit einem alphabetischen Code gekennzeichnet sind (Abschnitte);
 - (b) einer zweiten Ebene, deren Positionen mit einem zweistelligen numerischen Code gekennzeichnet sind (Abteilungen);
 - (c) einer dritten Ebene, deren Positionen mit einem dreistelligen numerischen Code gekennzeichnet sind (Gruppen);
 - (d) einer vierten Ebene, deren Positionen mit einem vierstelligen numerischen Code identifiziert sind (Klassen).
2. Die NACE Rev. 2 ist in Anhang I wiedergegeben.

Artikel 3

Verwendung der NACE Rev. 2

Die Kommission verwendet die NACE Rev. 2 für alle Statistiken, die nach Wirtschaftszweigen gegliedert sind.

Artikel 4

Einzelstaatliche Wirtschaftszweig-Systematiken

1. Statistiken der Mitgliedstaaten, die nach Wirtschaftszweigen gegliedert dargeboten werden, werden von der NACE Rev. 2 oder einer von ihr abgeleiteten einzelstaatlichen Systematik erstellt.
2. Die einzelstaatlichen Systematiken können zusätzliche Positionen und Ebenen aufweisen; ebenso kann eine unterschiedliche Codierung verwendet werden. Jede Ebene außer der höchsten besteht entweder aus denselben Positionen wie die entsprechende Ebene der NACE Rev. 2 oder aus Positionen, die eine genaue Untergliederung dieser Position darstellen.
3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Entwurfsfassungen zur Festlegung oder Änderung ihrer einzelstaatlichen Systematiken vor deren Veröffentlichung zur Genehmigung. Die Kommission prüft binnen zwei Monaten die Übereinstimmung dieser Entwurfsfassungen mit Absatz 2. Die Kommission übermittelt die genehmigten einzelstaatlichen Systematiken den anderen Mitgliedstaaten zur Kenntnisnahme. Die einzelstaatlichen Systematiken der Mitgliedstaaten enthalten eine Tabelle der Entsprechungen zwischen den einzelstaatlichen Systematiken und der NACE Rev. 2.
4. Sollten sich bestimmte Positionen der NACE Rev. 2 als mit der einzelstaatlichen Wirtschaftsstruktur unvereinbar erweisen, kann die Kommission dem Mitgliedstaat gestatten, in einem bestimmten Sektor ein Aggregat von Positionen der NACE Rev. 2 zu verwenden.

Um eine solche Genehmigung zu erhalten, muss der betreffende Mitgliedstaat der Kommission alle Angaben bereitstellen, die für die Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Die Kommission trifft ihre Entscheidung binnen drei Monaten.

Jedoch berechtigt diese Genehmigung den betreffenden Mitgliedstaat unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 nicht dazu, die aggregierten Positionen anders zu untergliedern als die NACE Rev. 2.

5. Die Kommission überprüft zusammen mit dem jeweiligem Mitgliedstaat in regelmäßigen Abständen, ob die gemäß diesem Artikel erteilten Genehmigungen noch gerechtfertigt sind.

Artikel 5

Aufgaben der Kommission

1. Die Kommission sorgt für die Verbreitung, Pflege und Förderung der NACE Rev. 2, indem sie insbesondere
 - a) Erläuterungen zur NACE Rev. 2 abfasst, aktualisiert und veröffentlicht;

- b) Anleitungen zur Einordnung statistischer Einheiten gemäß der NACE Rev. 2 erstellt und veröffentlicht;
 - c) Entsprechungstabellen für die Entsprechungen zwischen der NACE Rev. 1.1 und der NACE Rev. 2 veröffentlicht;
 - d) auf eine Verbesserung der Kohärenz mit anderen Sozial- und Wirtschaftssystematiken hinarbeitet.
2. Die Kommission ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung der NACE Rev. 2 sicherzustellen.

Artikel 6

Durchführungsmaßnahmen

Die Maßnahmen zur Umsetzung und Aktualisierung der NACE Rev. 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 7 beschlossen.

Diese Maßnahmen beinhalten:

- a) Änderungen der NACE Rev. 2:
 - (i) zur Berücksichtigung technischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen;
 - (ii) zur Ausrichtung auf andere Sozial- und Wirtschaftssystematiken;
- b) Entscheidungen, die bei Problemen erforderlich sind, die sich aus der Umsetzung der NACE Rev. 2 ergeben, einschließlich der Einreihung von Wirtschaftszweigen in bestimmte Klassen;
- c) Maßnahmen, die einen reibungslosen Übergang von der NACE Rev. 1.1 zur NACE Rev. 2 sicherstellen, insbesondere hinsichtlich der Thematik von Brüchen in Zeitreihen, einschließlich doppelter Berichterstattung und der Rückrechnung von Zeitreihen.

Artikel 7

Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom, eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm, im Folgenden als „der Ausschuss“ bezeichnet, unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 8

Durchführung der NACE Rev. 2

1. Gemäß der NACE Rev. 2 einzuordnen sind die statistischen Einheiten, auf die in gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 eingerichteten Unternehmensregistern Bezug genommen wird.
2. Die Mitgliedstaaten erstellen Statistiken, die sich auf vom 1. Januar 2008 an durchgeführte Wirtschaftstätigkeiten beziehen, gemäß der NACE Rev. 2 oder einer von dieser gemäß Artikel 4 abgeleiteten einzelstaatlichen Systematik.
3. Absatz 2 gilt nicht für folgende Statistiken:
 - a) Statistiken der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2223/96;
 - b) Agrarstatistiken gemäß Verordnung (EG) Nr. 138/2004;
 - c) Statistiken der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen gemäß Verordnung (EG) Nr. 184/2005.

ABSCHNITT II: ÄNDERUNGEN AN VERBUNDENEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 9

Änderungen an der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige

Die Artikel 3, 10 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 3037/90 werden gestrichen.

Artikel 10

Änderungen an der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern

Die Verordnung (EG) Nr. 3924/91 wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Text wird „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.
2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Erhebungsbereich der Statistik umfasst die Tätigkeiten nach den Abschnitten B und C der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften NACE Rev. 2.“

Artikel 11

Änderungen an der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik

Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Text und in den Anhängen wird „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt, jedoch nicht in Anhang 1 Abschnitt 10, „Berichte und Pilotuntersuchungen“, Anhang 3 Abschnitt 5, „Erstes Berichtsjahr“, und Anhang 3 Abschnitt 9, „Berichte und Pilotuntersuchungen“, wo die Angabe „NACE Rev. 1“ bestehen bleibt.
2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. „Diese Verordnung gilt für alle marktwirtschaftlichen Tätigkeiten der Abschnitte B bis N und P bis S der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2).“
3. Die Anhänge werden entsprechend dem Anhang II dieser Verordnung geändert.

Artikel 12

Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken

Die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Diese Verordnung gilt für alle marktwirtschaftlichen Tätigkeiten der Abschnitte B bis N und P bis S der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90.“
2. In Artikel 17 wird folgender Wortlaut eingefügt:

„k) das erste Basisjahr, das für Zeitreihen gemäß der NACE Rev. 2 anzuwenden ist;

l) für Zeitreihen vor 2009, die gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, die Gliederungstiefe, die Form, den ersten Berichtszeitraum und den Berichtszeitraum“
3. Die Anhänge der Verordnung werden entsprechend dem Anhang III dieser Verordnung geändert.

Artikel 13

Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs

Die Verordnung (EG) Nr. 1172/98 wird wie folgt geändert:

Im gesamten Text und in allen Anhängen werden „NACE Rev. 1“ und „NACE Rev. 1.1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

Artikel 14

Verordnung (EG) Nr. 530/1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten

Die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Text wird „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.
2. In Artikel 3
 - a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

“1. Die Statistik erfasst alle Wirtschaftszweige der Abschnitte B (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), C (Herstellung von Waren), D (Energieversorgung), E (Wasserversorgung, Kanalisation, Abfallbewirtschaftung und Umweltsanierung), F (Bau), G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen), H (Verkehr und Lagerei), I (Beherbergung und Gastronomie), J (Information und Kommunikation), K (Finanz- und Versicherungsdienstleistungen), L (Grundstücks- und Wohnungswesen), M (Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen), N (Verwaltung und damit verbundene Tätigkeiten), P (Erziehung und Unterricht), Q (Gesundheits- und Sozialwesen), R (Kunst, Unterhaltung und Erholung) und S (Erbringung von sonstigen Dienstleistungen) der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, nachfolgend „NACE Rev. 2“ genannt.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 15

Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 zur Abfallstatistik

Die Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Text und in allen Anhängen werden „NACE Rev. 1“ und „NACE Rev. 1.1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.
2. Anhang 1 wird gemäß Anhang IV dieser Verordnung geändert.

Artikel 16

Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 über den Arbeitskostenindex

Die Verordnung (EG) Nr. 450/2003 wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Text wird „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.
2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:
„Artikel 3 – Erfassungsbereich
 1. Diese Verordnung erstreckt sich auf alle in den Abschnitten B bis S (NACE Rev. 2) definierten Wirtschaftszweige.
 2. Die Aufnahme der Wirtschaftszweige nach den Abschnitten O bis S (NACE Rev. 2) in den Anwendungsbereich dieser Verordnung wird nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren und unter Berücksichtigung der Durchführbarkeitsstudien nach Artikel 10 festgelegt.
3. Artikel 5 erhält folgende Fassung:
„Artikel 5 – Häufigkeit und Rückrechnungen
 1. Die Daten für den AKI werden erstmals gemäß der NACE Rev. 2 für das erste Quartal 2009 erstellt, danach für jedes Quartal (das am 31. März, 30. Juni, 30. September bzw. 31. Dezember jedes Jahres endet).
 2. Rückrechnungen für den Zeitraum vom ersten Quartal 2000 bis zum vierten Quartal 2008 werden von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die Rückrechnungen werden für jeden der Abschnitte B bis N der NACE Rev. 2 und für die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Bestandteile der Arbeitskosten bereitgestellt.“
4. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
“3. Die in Artikel 5 genannten rückgerechneten Daten werden der Kommission (Eurostat) gleichzeitig mit dem AKI für das erste Quartal 2009 übermittelt.“
5. In Artikel 11 wird der Buchstabe c durch Folgendes ersetzt:
„c) die Aufnahme der Abschnitte O bis S der NACE Rev. 2 (Artikel 3),“

Artikel 17

Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 48/2004 über die Erstellung der jährlichen Statistiken der Gemeinschaft über die Stahlindustrie für die Berichtsjahre 2003-2009

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 48/2004 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung bezieht sich auf Daten über die Stahlindustrie, die als Gruppe 24.1 der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) definiert ist.“

Artikel 18

Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 wird entsprechend dem Anhang V dieser Verordnung geändert.

Artikel 19

Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 über die Statistik der betrieblichen Bildung

Die Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Text wird „NACE Rev. 1,1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.
2. Artikel 2 Absatz 2 wird gestrichen.
3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4 – Erfassungsbereich der Statistiken

Die Statistiken über die betriebliche Bildung erfassen mindestens alle Wirtschaftszweige der Abschnitte B bis N und R bis S der NACE Rev. 2.“

ABSCHNITT 3: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Übergangsbestimmungen

Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die strukturellen Unternehmensstatistiken für das Kalenderjahr 2008 sowohl gemäß der NACE Rev. 1 als auch gemäß der NACE Rev. 2

Über die Liste der Merkmale, die bei Verwendung der Systematik NACE Rev. 1 zu übermitteln sind, und über die Einzelheiten bei der Produktion der Ergebnisse wird gemäß dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 entschieden.

Artikel 21

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2008 an.

2. Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt diese Verordnung für Statistiken, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 erstellt werden, und für den Arbeitskostenindex gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 vom 1. Januar 2009 an, und zwar für Statistiken, die sich auf vom 1. Januar 2009 an durchgeführte Wirtschaftstätigkeiten beziehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

In Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

NACE Rev. 2

a.n.g.: anderweitig nicht genannt

*Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4	
01			ABSCHNITT A – LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI		
			Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten		
		01.1		Anbau einjähriger Pflanzen	
			01.11	Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten	0111
			01.12	Anbau von Reis	0112
			01.13	Anbau von Gemüse und Melonen sowie Wurzeln und Knollen	0113
			01.14	Anbau von Zuckerrohr	0114
			01.15	Anbau von Tabak	0115
			01.16	Anbau von Faserpflanzen	0116
			01.19	Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen	0119
		01.2		Anbau mehrjähriger Pflanzen	
			01.21	Anbau von Wein- und Tafeltrauben	0121
			01.22	Anbau von tropischen und subtropischen Früchten	0122
			01.23	Anbau von Zitrusfrüchten	0123
			01.24	Anbau von Kern- und Steinobst	0124
			01.25	Anbau von sonstigem Baum- und Strauchobst und Nüssen	0125
			01.26	Anbau von ölhaltigen Früchten	0126
			01.27	Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Getränken	0127
			01.28	Anbau von Gewürzpflanzen, Pflanzen für aromatische, narkotische und pharmazeutische Zwecke	0128
			01.29	Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen	0129
		01.3		Zierpflanzenbau, Baumschulen, Erzeugung von Gartenbausämereien	
			01.30	Zierpflanzenbau, Baumschulen, Erzeugung von Gartenbausämereien	0130
		01.4		Tierhaltung	
			01.41	Haltung von Milchkühen	0141*
			01.42	Haltung von anderen Rindern	0141*
			01.43	Haltung von Pferden und Eseln	0142
			01.44	Haltung von Kamelen	0143
		01.45	Haltung von Schafen und Ziegen	0144	
		01.46	Haltung von Schweinen	0145	
		01.47	Haltung von Geflügel	0146	
		01.49	Sonstige Tierhaltung	0149	
	01.5		Gemischte Landwirtschaft		
		01.50	Gemischte Landwirtschaft	0150	
	01.6		Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen		
		01.61	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau	0161	
		01.62	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung	0162	

	01.63	Nach der Ernte anfallende Tätigkeiten in der pflanzlichen Erzeugung	0163
	01.64	Saatgutaufbereitung	0164
02	01.7	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten	
	01.70	Jagd , Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten	0170
		Forstwirtschaft und Holzgewinnung	
	02.1	Forstwirtschaft	
	02.10	Forstwirtschaft	0210
	02.2	Holzgewinnung	
	02.20	Holzgewinnung	0220
	02.3	Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz)	
	02.30	Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz)	0230
	02.4	Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzgewinnung	
	02.40	Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzgewinnung	0240
03		Fischerei und Aquakultur	
	03.1	Fischerei	
	03.11	Meeresfischerei	0311
	03.12	Süßwasserfischerei	0312
	03.2	Aquakultur	
	03.21	Meeressaquakultur	0321
	03.22	Süßwasseraquakultur	0322
		ABSCHNITT B - BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
05		Kohlenbergbau	
	05.1	Steinkohlenbergbau	
	05.10	Steinkohlenbergbau	0510
	05.2	Braunkohlenbergbau	
	05.20	Braunkohlenbergbau	0520
06		Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
	06.1	Gewinnung von Erdöl	
	06.10	Gewinnung von Erdöl	0610
	06.2	Gewinnung von Erdgas	
	06.20	Gewinnung von Erdgas	0620
07		Erzbergbau	

	07.1		Eisenerzbergbau	
		07.10	Eisenerzbergbau	0710
	07.2		NE-Metallerzbergbau	
		07.21	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	0721
		07.29	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	0729
08			Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	
	08.1		Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin	
		08.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	0810*
		08.12	Gewinnung von Kies, Sand; Ton und Kaolin	0810*
	08.9		Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a.n.g.	
		08.91	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	0891
		08.92	Torfgewinnung und -veredlung	0892
		08.93	Gewinnung von Salz	0893
		08.99	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	0899
09			Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	
	09.1		Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
		09.10	Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	0910
	09.9		Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	
		09.90	Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	0990
			ABSCHNITT C – HERSTELLUNG VON WAREN	
10			Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	
	10.1		Schlachten und Fleischverarbeitung	
		10.11	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	1010*
		10.12	Schlachten von Geflügel	1010*
		10.13	Fleischverarbeitung	1010*
	10.2		Fischverarbeitung	
		10.20	Fischverarbeitung	1020
	10.3		Obst- und Gemüseverarbeitung	
		10.31	Kartoffelverarbeitung	1030*
		10.32	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften	1030*
		10.39	Verarbeitung von Obst und Gemüse a. n. g.	1030*
	10.4		Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten	

	10.41	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u.ä. Nahrungsfette)	1040*
	10.42	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten	1040*
10.5		Milchverarbeitung	
	10.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)	1050*
	10.52	Herstellung von Speiseeis	1050*
10.6		Mahl- und Schälmmühlen, Herstellung von Stärke und Stärkerzeugnissen	
	10.61	Mahl- und Schälmmühlen	1061
	10.62	Herstellung von Stärke und Stärkerzeugnissen	1062
10.7		Herstellung von Back- und Teigwaren	
	10.71	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	1071*
	10.72	Herstellung von Dauerbackwaren	1071*
	10.73	Herstellung von Teigwaren	1074
10.8		Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln	
	10.81	Herstellung von Zucker	1072
	10.82	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	1073
	10.83	Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz	1079*
	10.84	Herstellung von Würzmitteln und Soßen	1079*
	10.85	Herstellung von Fertiggerichten	1075
	10.86	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln	1079*
	10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln, a.n.g.	1079*
10.9		Herstellung von Futtermitteln	
	10.91	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere	1080*
	10.92	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere	1080*
11		Getränkeherstellung	
	11.0	Getränkeherstellung	
	11.01	Herstellung von Spirituosen	1101
	11.02	Herstellung von Traubenwein	1102*
	11.03	Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtweinen	1102*
	11.04	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	1102*
	11.05	Herstellung von Bier	1103*
	11.06	Herstellung von Malz	1103*
	11.07	Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer und	1104
12		Tabakverarbeitung	
	12.0	Tabakverarbeitung	
	12.00	Tabakverarbeitung	1200
13		Herstellung von Textilien	

	13.1		Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	
		13.10	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	1311
	13.2		Weberei	
		13.20	Weberei	1312
	13.3		Textilveredlung	
		13.30	Textilveredlung	1313
	13.4		Herstellung von sonstigen Textilwaren	
		13.41	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff	1321
		13.42	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)	1322
		13.43	Herstellung von Teppichen	1323
		13.44	Herstellung von Seilerwaren	1324
		13.45	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	1329*
		13.46	Herstellung von technischen Textilien	1329*
		13.49	Herstellung von sonstigen Textilwaren a. n. g.	1329*
14			Herstellung von Bekleidung	
	14.1		Herstellung von Bekleidung (ohne Pelzbekleidung)	
		14.11	Herstellung von Lederbekleidung	1410*
		14.12	Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung	1410*
		14.13	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung	1410*
		14.14	Herstellung von Wäsche	1410*
		14.19	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a. n. g.	1410*
	14.2		Herstellung von Pelzwaren	
		14.20	Herstellung von Pelzwaren	1420
	14.3		Herstellung von Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff	
		14.31	Herstellung von Strumpfwaren	1430*
		14.39	Herstellung von sonstiger Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff	1430*
15			Herstellung von Leder und Lederwaren	
	15.1		Herstellung von Leder und Lederwaren (ohne Herstellung von Lederbekleidung und Schuhen)	
		15.11	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen	1511
		15.12	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung und Schuhen)	1512
	15.2		Herstellung von Schuhen	
		15.20	Herstellung von Schuhen	1520
16			Herstellung von Holz sowie Holz- und Korkwaren (ohne Herstellung von Möbeln); Herstellung von Flecht- und Korbwaren	
	16.1		Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	
		16.10	Säge-, Hobel und Holzimprägnierwerke	1610

	16.2		Herstellung von Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren	
		16.21	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	1621
		16.22	Herstellung von Parkettböden	1622*
		16.23	Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz	1622*
		16.24	Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz	1623
		16.29	Herstellung von Holzwaren a. n. g., Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Herstellung von Möbeln)	1629
17			Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	
	17.1		Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
		17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff	1701*
		17.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	1701*
	17.2		Herstellung von Waren aus Papier, Karton und Pappe	
		17.21	Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe	1702
		17.22	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe	1709*
		17.23	Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe	1709*
		17.24	Herstellung von Tapeten	1709*
		17.29	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe	1709*
18			Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	
	18.1		Herstellung von Druckerzeugnissen	
		18.11	Drucken von Zeitungen	1811*
		18.12	Drucken a.n.g.	1811*
		18.13	Druck- und Mediovorstufe	1812*
		18.14	Binden von Druckerzeugnissen und damit verbundene Dienstleistungen	1812*
	18.2		Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	
		18.20	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	1820
19			Kokerei und Mineralölverarbeitung	
	19.1		Kokerei	
		19.10	Kokerei	1910
	19.2		Mineralölverarbeitung	
		19.20	Mineralölverarbeitung	1920
20			Herstellung von chemischen Erzeugnissen	
	20.1		Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Kunststoffen in Primärformen und synthetischem Kautschuk in Primärformen	

	20.11	Herstellung von Industriegasen	2011*
	20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	2011*
	20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	2011*
	20.14	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	2011*
	20.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	2012
	20.16	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	2013*
	20.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	2013*
20.2		Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln	
	20.20	Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln	2021
20.3		Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitt	
	20.30	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitt	2022
20.4		Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie von Duftstoffen	
	20.41	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln	2023*
	20.42	Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen	2023*
20.5		Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	
	20.51	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen	2029*
	20.52	Herstellung von Klebstoffen	2029*
	20.53	Herstellung von etherischen Ölen	2029*
	20.59	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a.n.g.	2029*
20.6		Herstellung von Chemiefasern	
	20.60	Herstellung von Chemiefasern	2030
21		Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	
21.1		Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	
	21.10	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	2100*
21.2		Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	
	21.20	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	2100*
22		Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	
22.1		Herstellung von Gummiwaren	
	22.11	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen	2211
	22.19	Herstellung von sonstigen Gummiwaren	2219
22.2		Herstellung von Kunststoffwaren	
	22.21	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen	2220*

	22.22	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen	2220*
	22.23	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen	2220*
	22.29	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	2220*
23		Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	
	23.1	Herstellung von Glas und Glaswaren	
	23.11	Herstellung von Flachglas	2310*
	23.12	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas	2310*
	23.13	Herstellung von Hohlglas	2310*
	23.14	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	2310*
	23.19	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	2310*
	23.2	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	
	23.20	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	2391
	23.3	Herstellung von keramischen Baumaterialien	
	23.31	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	2392*
	23.32	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	2392*
	23.4	Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen	
	23.41	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen	2393*
	23.42	Herstellung von Sanitärkeramik	2393*
	23.43	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik	2393*
	23.44	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke	2393*
	23.49	Herstellung von keramischen Erzeugnissen a. n. g.	2393*
	23.5	Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips	
	23.51	Herstellung von Zement	2394*
	23.52	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	2394*
	23.6	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips	
	23.61	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau	2395*
	23.62	Herstellung von Gips erzeugnissen für den Bau	2395*
	23.63	Herstellung von Frischbeton (Transportbeton)	2395*
	23.64	Herstellung von Mörtel und anderem Beton (Trockenbeton)	2395*
	23.65	Herstellung von Faserzementwaren	2395*
	23.69	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips a. n. g.	2395*
	23.7	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.	
	23.70	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.	2396
	23.9	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien	
	23.91	Herstellung von Mühl-, Mahl-, Schleif-, Wetz- und Poliersteinen sowie Schleifstoffen	2399*
	23.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.	2399*
24		Metallerzeugung und -bearbeitung	

24.1		Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	
	24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	2410*
24.2		Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	
	24.20	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	2410*
24.3		Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl	
	24.31	Herstellung von Blankstahl	2410*
	24.32	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm	2410*
	24.33	Herstellung von Kaltprofilen	2410*
	24.34	Herstellung von kaltgezogenem Draht	2410*
24.4		Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen	
	24.41	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	2420*
	24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	2420*
	24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	2420*
	24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	2420*
	24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	2420*
	24.46	Aufbereitung von Kernbrennstoffen	2420*
24.5		Gießereien	
	24.51	Eisengießereien	2431*
	24.52	Stahlgießereien	2431*
	24.53	Leichtmetallgießereien	2432*
	24.54	Buntmetallgießereien	2432*
		Herstellung von Metallerzeugnissen	
25.1		Stahl- und Leichtmetallbau	
	25.11	Herstellung von Metallkonstruktionen	2511*
	25.12	Herstellung von Ausbauelementen aus Metall-	2511*
25.2		Herstellung von Metallbehältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300l; Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen	
	25.21	Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen	2512*
	25.29	Herstellung von sonstigen Metallbehältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300l	2512*
25.3		Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	
	25.30	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	2513
25.4		Herstellung von Waffen und Munition	
	25.40	Herstellung von Waffen und Munition	2520
25.5		Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen	
	25.50	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen	2591

25.6		Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Mechanik a.n.g.	
	25.61	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	2592*
	25.62	Mechanik a.n.g.	2592*
25.7		Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen	
	25.71	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen	2593*
	25.72	Herstellung von Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen	2593*
	25.73	Herstellung von Werkzeugen	2593*
25.9		Herstellung von sonstigen Metallwaren	
	25.91	Herstellung von Metallbehältern mit einem Fassungsvermögen von weniger als 300 l oder weniger	2599*
	25.92	Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall	2599*
	25.93	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn	2599*
	25.94	Herstellung von Schrauben und Nieten	2599*
	25.99	Herstellung von sonstigen Metallwaren a. n. g.	2599*
		Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	
26.1		Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten	
	26.11	Herstellung von elektronischen Bauelementen	2610*
	26.12	Herstellung von bestückten Leiterplatten	2610*
26.2		Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	
	26.20	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	2620
26.3		Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	
	26.30	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	2630
26.4		Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	
	26.40	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	2640
26.5		Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u.ä. Instrumenten und Vorrichtungen; Herstellung von Uhren	
	26.51	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen	2651*
	26.52	Herstellung von Uhren	2651*
26.6		Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten	
	26.60	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten	2660
26.7		Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten	
	26.70	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten	2670
26.8		Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern	

	26.80	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern	2680
27		Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	
	27.1	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	
	27.11	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren	2710*
	27.12	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	2710*
	27.2	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	
	27.20	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	2720
	27.3	Herstellung von Kabeln und elektrischem Installationsmaterial	
	27.31	Herstellung von Glasfaserkabeln	2731
	27.32	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Kabeln	2732
	27.33	Herstellung von elektrischem Installationsmaterial	2733
	27.4	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	
	27.40	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	2740
	27.5	Herstellung von Haushaltsgeräten	
	27.51	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten	2750*
	27.52	Herstellung von nichtelektrischen Haushaltsgeräten	2750*
	27.9	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a.n.g.	
	27.90	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a.n.g.	2790
28		Maschinenbau	
	28.1	Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen	
	28.11	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	2811
	28.12	Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Maschinen	2812
	28.13	Herstellung von sonstigen Pumpen und Kompressoren	2813*
	28.14	Herstellung von Armaturen	2813*
	28.15	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebs-elementen	2814
	28.2	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen	
	28.21	Herstellung von Öfen und Brennern	2815
	28.22	Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln	2816
	28.23	Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)	2817
	28.24	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb	2818
	28.25	Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt	2819*
	28.29	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a. n. g.	2819*
	28.3	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	
	28.30	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	2821

	28.4		Herstellung von Werkzeugmaschinen	
		28.41	Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung	2822*
		28.49	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen a. n. g.	2822*
	28.9		Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige	
		28.91	Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen	2823
		28.92	Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	2824
		28.93	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung	2825
		28.94	Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung	2826
		28.95	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und –verarbeitung	2829*
		28.96	Herstellung von Maschinen für die Kunststoff- und Gummierzeugung und -verarbeitung	2829*
		28.99	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.	2829*
29			Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	
	29.1		Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	
		29.10	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	2910
	29.2		Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	
		29.20	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	2920
	29.3		Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	
		29.31	Herstellung elektrischer und elektronischer Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	2930*
		29.32	Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	2930*
30			Sonstiger Fahrzeugbau	
	30.1		Schiffs- und Bootsbau	
		30.11	Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)	3011
		30.12	Boots- und Yachtbau	3012
	30.2		Schienenfahrzeugbau	
		30.20	Schienenfahrzeugbau	3020
	30.3		Luft- und Raumfahrzeugbau	
		30.30	Luft- und Raumfahrzeugbau	3030
	30.4		Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen	
		30.40	Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen	3040

	30.9		Herstellung von Fahrzeugen a. n. g.	
		30.91	Herstellung von Krafträdern	3091
		30.92	Herstellung von Fahrrädern sowie von Behindertenfahrzeugen	3092
		30.99	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a.n.g.	3099
31			Herstellung von Möbeln	
	31.0		Herstellung von Möbeln	
		31.01	Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln	3100*
		31.02	Herstellung von Küchenmöbeln	3100*
		31.03	Herstellung von Matratzen	3100*
		31.09	Herstellung von sonstigen Möbeln	3100*
32			Herstellung von Waren a.n.g.	
	32.1		Herstellung von Münzen, Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen	
		32.11	Herstellung von Münzen	3211*
		32.12	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Fantasieschmuck)	3211*
		32.13	Herstellung von Fantasieschmuck	3212
	32.2		Herstellung von Musikinstrumenten	
		32.20	Herstellung von Musikinstrumenten	3220
	32.3		Herstellung von Sportgeräten	
		32.30	Herstellung von Sportgeräten	3230
	32.4		Herstellung von Spielwaren	
		32.40	Herstellung von Spielwaren	3240
	32.5		Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien	
		32.50	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien	3250
	32.9		Herstellung von sonstigen Erzeugnissen	
		32.91	Herstellung von Besen und Bürsten	3290*
		32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.	3290*
33			Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	
	33.1		Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen	
		33.11	Reparatur von Metallerzeugnissen	3311
		33.12	Reparatur von Maschinen	3312
		33.13	Reparatur von elektronischen und optischen Geräten	3313
		33.14	Reparatur von elektrischen Ausrüstungen	3314
		33.15	Reparatur und Instandhaltung von Schiffen und Booten	3315*
		33.16	Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen	3315*
		33.17	Reparatur und Instandhaltung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.	3315*
		33.19	Reparatur von sonstigen Ausrüstungen	3319
	33.2		Installation von Maschinen und –Ausrüstungen a. n. g.	
		33.20	Installation von Maschinen und –Ausrüstungen a. n. g.	3320

			ABSCHNITT D – ENERGIEVERSORGUNG	
35			Energieversorgung	
			Elektrizitätsversorgung	
	35.1	35.11	Elektrizitätserzeugung	3510*
		35.12	Elektrizitätsübertragung	3510*
		35.13	Elektrizitätsverteilung	3510*
		35.14	Elektrizitätshandel	3510*
	35.2		Gasversorgung	
		35.21	Gaserzeugung	3520*
		35.22	Gasverteilung durch Rohrleitungen	3520*
		35.23	Gashandel durch Rohrleitungen	3520*
	35.3		Wärme- und Kälteversorgung	
		35.30	Wärme- und Kälteversorgung	3530
			ABSCHNITT E – WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN	
36			Wasserversorgung	
	36.0		Wasserversorgung	
		36.00	Wasserversorgung	3600
37			Abwasserentsorgung	
	37.0		Abwasserentsorgung	
		37.00	Abwasserentsorgung	3700
38			Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	
	38.1		Sammlung von Abfällen	
		38.11	Müllabfuhr (ohne Sondermüll)	3811
		38.12	Sammlung von Sondermüll	3812
	38.2		Abfallbehandlung und beseitigung	
		38.21	Abfallbehandlung und -beseitigung (ohne Sondermüll)	3821
		38.22	Sondermüllbehandlung und -beseitigung	3822
	38.3		Rückgewinnung	
		38.31	Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks und anderen Altwaren	3830*
		38.32	Rückgewinnung sortierter Werkstoffe	3830*
39			Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	
	39.0		Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	
		39.00	Beseitigung von Umweltverschmutzung und sonstige Entsorgung	3900

		ABSCHNITT F – BAU	
41		Hochbau	
	41.1	Erschließung von Grundstücken; Bauträger	
		41.10 Erschließung von Grundstücken; Bauträger	4100*
	41.2	Bau von Gebäuden	
		41.20 Bau von Gebäuden	4100*
42		Tiefbau	
	42.1	Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken	
		42.11 Bau von Straßen	4210*
		42.12 Bau von Bahnverkehrsstrecken	4210*
		42.13 Brücken- und Tunnelbau	4210*
	42.2	Rohr- und Kabelnetzleitungstiefbau und Kläranlagenbau	
		42.21 Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau	4220*
		42.22 Kabelnetzleitungstiefbau	4220*
	42.9	Sonstiger Tiefbau	
		42.91 Wasserbau	4290*
		42.99 Sonstiger Tiefbau a. n. g.	4290*
43		Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	
	43.1	Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten	
		43.11 Abbrucharbeiten	4311
		43.12 Vorbereitende Baustellenarbeiten	4312*
		43.13 Test- und Suchbohrung	4312*
	43.2	Bauinstallation	
		43.21 Elektroinstallation	4321
		43.22 Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungs- und Klimainstallation	4322
		43.29 Sonstige Bauinstallation	4329
	43.3	Sonstiger Ausbau	
		43.31 Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	4330*
		43.32 Bautischlerei und -schlosserei	4330*
		43.33 Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei	4330*
		43.34 Malerei und Glaserei	4330*
		43.39 Sonstiger Ausbau a. n. g.	4330*
	43.9	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten	
		43.91 Dachdeckerei und Zimmerei	4390*
		43.99 Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.	4390*

		ABSCHNITT G - HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	
45		Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	
	45.1	Handel mit Kraftfahrzeugen	
	45.11	Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	4510*
	45.19	Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	4510*
	45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	
	45.20	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	4520
	45.3	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	
	45.31	Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	4530*
	45.32	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	4530*
	45.4	Handel mit Krafrädern, Krafradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafrädern	
	45.40	Handel mit Krafrädern, Krafradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafrädern	4540
46		Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafrädern)	
	46.1	Handelsvermittlung	
	46.11	Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren	4610*
	46.12	Handelsvermittlung von Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien	4610*
	46.13	Handelsvermittlung von Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln	4610*
	46.14	Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	4610*
	46.15	Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren	4610*
	46.16	Handelsvermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	4610*
	46.17	Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	4610*
	46.18	Handelsvermittlung von Waren a. n. g	4610*
	46.19	Handelsvermittlung von Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4610*
	46.2	Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren	
	46.21	Großhandel mit Getreide, Rohtabak, Saatgut und Futtermitteln	4620*
	46.22	Großhandel mit Blumen und Pflanzen	4620*
	46.23	Großhandel mit lebenden Tieren	4620*
	46.24	Großhandel mit Häuten, Fellen und Leder	4620*
	46.3	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren	
	46.31	Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	4630*
	46.32	Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren	4630*
	46.33	Großhandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten	4630*

	46.34	Großhandel mit Getränken	4630*
	46.35	Großhandel mit Tabakwaren	4630*
	46.36	Großhandel mit Zucker, Süßwaren und Backwaren	4630*
	46.37	Großhandel mit Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen	4630*
	46.38	Großhandel mit sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln	4630*
	46.39	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4630*
46.4		Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	
	46.41	Großhandel mit Textilien	4641*
	46.42	Großhandel mit Bekleidung und Schuhen	4641*
	46.43	Großhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten und Geräten der Unterhaltungselektronik	4649*
	46.44	Großhandel mit keramischen Erzeugnissen, Glaswaren und Reinigungsmitteln	4649*
	46.45	Großhandel mit Parfümeriewaren und Körperpflegemitteln	4649*
	46.46	Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen	4649*
	46.47	Großhandel mit Möbeln, Teppichen, Lampen und Leuchten	4649*
	46.48	Großhandel mit Uhren und Schmuck	4649*
	46.49	Großhandel mit sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	4649*
46.5		Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik	
	46.51	Großhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	4651
	46.52	Großhandel mit elektronischen Bauteilen und Telekommunikationsgeräten	4652
46.6		Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör	
	46.61	Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen, und Geräten	4653
	46.62	Großhandel mit Werkzeugmaschinen	4659*
	46.63	Großhandel mit Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	4659*
	46.64	Großhandel mit Textil-, Näh- und Strickmaschinen	4659*
	46.65	Großhandel mit Büromöbeln	4659*
	46.66	Großhandel mit sonstigen Büromaschinen und –einrichtungen	4659*
	46.69	Großhandel mit sonstigen Maschinen und Ausrüstungen	4659*
46.7		Sonstiger Fachgroßhandel	
	46.71	Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen	4661
	46.72	Großhandel mit Erzen, Metallen und Metallhalbzeug	4662
	46.73	Großhandel mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik	4663*
	46.74	Großhandel mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung	4663*
	46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	4669*
	46.76	Großhandel mit sonstigen Halbwaren	4669*
	46.77	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen	4669*
46.9		Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
	46.90	Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4690

		Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	
47.1		Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	
	47.11	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	4711
	47.19	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art	4719
47.2		Facheinzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	
	47.21	Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	4721*
	47.22	Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren	4721*
	47.23	Einzelhandel mit Fisch, Meeresfrüchten und Fischerzeugnissen	4721*
	47.24	Einzelhandel mit Back- und Süßwaren	4721*
	47.25	Einzelhandel mit Getränken	4722
	47.26	Einzelhandel mit Tabakwaren	4723
	47.29	Sonstiger Facheinzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	4721*
47.3		Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	
	47.30	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	4730
47.4		Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)	
	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	4741*
	47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten	4741*
	47.43	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	4742
47.5		Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten (in Verkaufsräumen)	
	47.51	Einzelhandel mit Textilien	4751
	47.52	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	4752
	47.53	Einzelhandel mit Teppichen, Brücken, Läufern, Fußbodenbelägen und Tapeten	4753
	47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten	4759*
	47.59	Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Hausrat a. n. g.	4759*
47.6		Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)	
	47.61	Einzelhandel mit Büchern	4761*
	47.62	Einzelhandel mit Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf	4761*
	47.63	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern	4762
	47.64	Einzelhandel mit Fahrrädern, Sport- und Campingartikeln	4763
	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren	4764
47.7		Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)	
	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung	4771*
	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren	4771*
	47.73	Apotheken	4772*
	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln	4772*
	47.75	Einzelhandel mit Parfümeriewaren und Körperpflegemitteln	4772*
	47.76	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngemitteln, Haustieren und Haustierfutter	4773*
	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck	4773*

	47.78	Sonstiger Facheinzelhandel	4773*
	47.79	Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchsgüter	4774
47.8		Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten	
	47.81	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren an Verkaufsständen und auf Märkten	4781
	47.82	Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen an Verkaufsständen und auf Märkten	4782
	47.89	Einzelhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märkten	4789
47.9		Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	
	47.91	Versand- und Internet-Einzelhandel	4791
	47.99	Sonstiger Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	4799
		ABSCHNITT H – VERKEHR UND LAGEREI	
49		Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	
49.1		Personenbeförderung im Eisenbahnverkehr	
	49.10	Personenbeförderung im Eisenbahnverkehr	4911
49.2		Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	
	49.20	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	4912
49.3		Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr	
	49.31	Personenbeförderung im Landverkehr (ohne Eisenbahnverkehr)	4921
	49.32	Betrieb von Taxis	4922*
	49.39	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr a. n. g.	4922*
49.4		Güterbeförderung im Straßenverkehr	
	49.41	Güterbeförderung im Straßenverkehr (ohne Umzüge)	4923*
	49.42	Umzugstransporte	4923*
49.5		Transport in Rohrfernleitungen	
	49.50	Transport in Rohrfernleitungen	4930
50		Schifffahrt	
50.1		Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	
	50.10	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	5011
50.2		Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	
	50.20	Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	5012
50.3		Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt	
	50.30	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt	5021
50.4		Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	
	50.40	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	5022
51		Luftfahrt	

	51.1		Personenbeförderung in der Luftfahrt	
		51.10	Personenbeförderung in der Luftfahrt	5110
	51.2		Güterbeförderung in der Luftfahrt und Raumtransport	
		51.21	Güterbeförderung in der Luftfahrt	5120*
		51.22	Raumtransport	5120*
52			Lagerei sowie Erbringung von anderen Dienstleistungen für den Verkehr	
	52.1		Lagerei	
		52.10	Lagerei	5210
	52.2		Erbringung von anderen Dienstleistungen für den Verkehr	
		52.21	Erbringung von anderen Dienstleistungen für den Landverkehr	5221
		52.22	Erbringung von anderen Dienstleistungen für die Schifffahrt	5222
		52.23	Erbringung von anderen Dienstleistungen für die Luftfahrt	5223
		52.24	Frachturnschlag	5224
		52.29	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	5229
53			Post- und Kurierdienste	
	53.1		Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern	
		53.10	Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern	5310
	53.2		Sonstige Post- und Kurierdienste	
		53.20	Sonstige Post- und Kurierdienste	5320
			ABSCHNITT I – BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	
55			Beherbergung	
	55.1		Hotels, Gasthöfe und Pensionen	
		55.10	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	5510*
	55.2		Ferienunterkünfte und sonstige Beherbergungsstätten	
		55.20	Ferienunterkünfte und sonstige Beherbergungsstätten	5510*
	55.3		Campingplätze	
		55.30	Campingplätze	5520
	55.9		Sonstige Beherbergungsstätten	
		55.90	Sonstige Beherbergungsstätten	5590
56			Gastronomie	
	56.1		Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	
		56.10	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	5610
	56.2		Caterer und sonstige Verpflegungsdienstleistungen	
		56.21	Partyservice	5621

	56.29	Sonstige Caterer und Kantinen	5629
56.3		Ausschank von Getränken	
	56.30	Ausschank von Getränken	5630
		ABSCHNITT J – INFORMATION UND KOMMUNIKATION	
58		Verlagswesen	
58.1		Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen	
	58.11	Verlegen von Büchern	5811
	58.12	Verlegen von Adressbüchern und Verzeichnissen	5812
	58.13	Verlegen von Zeitungen	5813*
	58.14	Verlegen von Zeitschriften	5813*
	58.19	Sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	5819
58.2		Verlegen von Software	
	58.21	Verlegen von Computerspielen	5820*
	58.29	Verlegen von sonstiger Software	5820*
59		Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen; Tonstudios und Verlegen von Musik	
59.1		Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb, Kinos	
	59.11	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen	5911
	59.12	Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik	5912
	59.13	Filmverleih und -vertrieb	5913
	59.14	Kinos	5914
59.2		Tonstudios; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien	
	59.20	Tonstudios; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien	5920
60		Rundfunkanstalten; Herstellung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen	
60.1		Hörfunkanstalten	
	60.10	Hörfunkanstalten	6010
60.2		Fernsehanstalten; Herstellung von Abonnementfernsehprogrammen	
	60.21	Fernsehanstalten	6021
	60.22	Herstellung von Abonnementfernsehprogrammen	6022
61		Telekommunikation	
61.1		Leitungsgebundene Telekommunikation	
	61.10	Leitungsgebundene Telekommunikation	6110
61.2		Drahtlose Telekommunikation	

	61.20	Drahtlose Telekommunikation	6120
61.3		Satellitentelekommunikation	
	61.30	Satellitentelekommunikation	6130
61.9		Sonstige Telekommunikation	
	61.90	Sonstige Telekommunikation	6190
62		Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	
	62.0	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	
	62.01	Programmierungstätigkeiten	6201
	62.02	Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie	6202*
	62.03	Betrieb von Datenverarbeitungseinrichtungen	6202*
	62.09	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie	6209
63		Informationsdienstleistungen	
	63.1	Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale	
	63.11	Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	6311
	63.12	Webportale	6312
	63.2	Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen	
	63.21	Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, selbstständige Journalistinnen und Journalisten	6321
	63.29	Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen a. n. g.	6329
		ABSCHNITT K – ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	
64		Erbringung von Finanzdienstleistungen	
	64.1	Zentralbanken und Kreditinstitute	
	64.11	Zentralbanken	6411
	64.19	Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	6419
	64.2	Holding-Gesellschaften	
	64.20	Holding-Gesellschaften	6420
	64.3	Treuhand- und sonstige Fonds, sonstige Mantel-Kapitalgesellschaften	
	64.30	Treuhand- und sonstige Fonds, sonstige Mantel-Kapitalgesellschaften	6430
	64.9	Sonstige Finanzierungsinstitutionen	
	64.91	Institutionen für Finanzierungsleasing	6491
	64.92	Spezialkreditinstitute	6492
	64.99	Finanzierungsinstitutionen a. n. g.	6499
65		Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	

	65.1		Versicherungen	
		65.11	Lebensversicherung	6511
		65.12	Sonstige Versicherungen (ohne Sozialversicherung)	6512
	65.2		Rückversicherungen	
		65.20	Rückversicherungen	6520
	65.3		Pensionskassen	
		65.30	Pensionskassen	6530
66			Mit den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	
	66.1		Mit den Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	
		66.11	Effekten- und Warenbörsen	6611
		66.12	Effekten- und Warenhandel	6612
		66.19	Sonstige mit den Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	6619
	66.2		Mit den Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	
		66.21	Risiko- und Schadensbewertung	6621
		66.22	Tätigkeit von Versicherungsmaklerinnen und -maklern	6622
		66.29	Sonstige mit den Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten	6629
	66.3		Fondsmanagement	
		66.30	Fondsmanagement	6630
			ABSCHNITT L – GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	
68			Grundstücks- und Wohnungswesen	
	68.1		Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	
		68.10	Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	6810*
	68.2		Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden oder Wohnungen	
		68.20	Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden oder Wohnungen	6810*
	68.3		Vermittlung und Verwaltung von fremden Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	
		68.31	Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	6820*
		68.32	Verwaltung von fremden Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	6820*
			ABSCHNITT M – ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	
69			Rechts- und Steuerberatung	
	69.1		Rechtsberatung	

	69.10	Rechtsberatung	6910
	69.2	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	
	69.20	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	6920
70		Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	
	70.1	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	
	70.10	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	7010
	70.2	Unternehmens- und Public-Relations-Beratung	
	70.21	Public-Relations-Beratung	7020*
	70.22	Unternehmensberatung	7020*
71		Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	
	71.1	Architektur- und Ingenieurbüros	
	71.11	Architekturbüros	7110*
	71.12	Ingenieurbüros	7110*
	71.2	Technische, physikalische und chemische Untersuchung	
	71.20	Technische, physikalische und chemische Untersuchung	7120
72		Forschung und Entwicklung	
	72.1	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	
	72.11	Forschung und Entwicklung im Bereich Biotechnologie	7210*
	72.19	Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	7210*
	72.2	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften	
	72.20	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften	7220
73		Werbung und Marktforschung	
	73.1	Werbung	
	73.11	Werbeagenturen	7310*
	73.12	Werbemittelverbreitung und Werbemittlung	7310*
	73.2	Markt- und Meinungsforschung	
	73.20	Markt- und Meinungsforschung	7320
74		Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	
	74.1	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Möbel- u.ä. Design	
	74.10	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Möbel- u.ä. Design	7410

	74.2		Fotografie und Fotolabors	
		74.20	Fotografie und Fotolabors	7420
	74.3		Übersetzen und Dolmetschen	
		74.30	Übersetzen und Dolmetschen	7490*
	74.9		Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.	
		74.90	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.	7490*
75			Veterinärwesen	
	75.0		Veterinärwesen	
		75.00	Veterinärwesen	7500
			ABSCHNITT N – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	
77			Vermietung von beweglichen Sachen	
			Vermietung von Kraftfahrzeugen	
	77.1	77.11	Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	7710*
		77.12	Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	7710*
	77.2		Vermietung von Gebrauchsgütern	
		77.21	Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten	7721
		77.22	Verleih von bespielten Ton- und Bildträgern	7722
		77.29	Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern a. n. g.	7729
	77.3		Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	
		77.31	Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	7730*
		77.32	Vermietung von Baumaschinen und –geräten	7730*
		77.33	Vermietung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	7730*
		77.34	Vermietung von Wasserfahrzeugen	7730*
		77.35	Vermietung von Luftfahrzeugen	7730*
		77.39	Vermietung von sonstigen Maschinen, Geräten und beweglichen Sachen a. n. g.	7730*
	77.4		Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen	
		77.40	Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen	7740
78			Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften, Personalmanagement	
	78.1		Vermittlung von Arbeitskräften	
		78.10	Vermittlung von Arbeitskräften	7810

	78.2		Überlassung von Arbeitskräften	
		78.20	Überlassung von Arbeitskräften	7820
	78.3		Externes Personalmanagement	
		78.30	Externes Personalmanagement	7830
79			Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	
	79.1		Reisebüros und Reiseveranstalter	
		79.11	Reisebüros	7911
		79.12	Reiseveranstalter	7912
	79.2		Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	
		79.20	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	7920
80			Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	
	80.1		Private Wach- und Sicherheitsdienste	
		80.10	Private Wach- und Sicherheitsdienste	8010
	80.2		Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen	
		80.20	Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen	8020
	80.3		Detekteien	
		80.30	Detekteien	8030
81			Facility Management; Garten- und Landschaftsbau	
	81.1		Facility Management	
		81.10	Facility Management	8110
	81.2		Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	
		81.21	Allgemeine Gebäudereinigung	8121
		81.22	Sonstige Reinigung von Gebäuden und Reinigung von Inventar	8129*
		81.29	Reinigung a. n. g.	8129*
	81.3		Garten- und Landschaftsbau	
		81.30	Garten- und Landschaftsbau	8130
82			Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	
	82.1		Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops	
		82.11	Allgemeine Sekretariats- und Schreibdienste	8211
		82.19	Copy-Shops; Dokumentenvorbereitung und Erbringung sonstiger spezieller Sekretariatsdienste	8219
	82.2		Call Centers	
		82.20	Call Centers	8220
	82.3		Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	

	82.30	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	8230
84	82.9	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	
	82.91	Inkassobüros und Auskunftfeien	8291
	82.92	Abfüllen und Verpacken	8292
	82.99	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	8299
		ABSCHNITT O – ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG, SOZIALVERSICHERUNG	
		Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	
	84.1	Öffentliche Verwaltung	
	84.11	Allgemeine öffentliche Verwaltung	8411
	84.12	Öffentliche Verwaltung auf den Gebieten Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und Sozialwesen	8412
	84.13	Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht	8413
	84.2	Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtspflege, öffentliche Sicherheit und Ordnung	
	84.21	Auswärtige Angelegenheiten	8421
	84.22	Verteidigung	8422
	84.23	Rechtspflege	8423*
	84.24	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	8423*
	84.25	Feuerwehren	8423*
	84.3	Sozialversicherung	
	84.30	Sozialversicherung	8430
		ABSCHNITT P – ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	
85		Erziehung und Unterricht	
	85.1	Kindergärten und Vorschulen	
	85.10	Kindergärten und Vorschulen	8510*
	85.2	Grundschulen/Volksschulen	
	85.20	Grundschulen/Volksschulen	8510*
	85.3	Weiterführende Schulen	
	85.31	Allgemein bildende weiterführende Schulen	8521
	85.32	Berufsbildende weiterführende Schulen	8522
	85.4	Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	
	85.41	Post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	8530*
	85.42	Tertiärer Unterricht	8530*

	85.5		Sonstiger Unterricht	
		85.51	Sport- und Freizeitunterricht	8541
		85.52	Kulturunterricht	8542
		85.53	Fahr- und Flugschulen	8549*
		85.59	Sonstiger Unterricht a. n. g.	8549*
	85.6		Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	
		85.60	Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	8550
			ABSCHNITT Q – GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN	
86			Gesundheitswesen	
	86.1		Krankenhäuser	
		86.10	Krankenhäuser	8610
	86.2		Arzt- und Zahnarztpraxen	
		86.21	Praxen von praktischen Ärztinnen und Ärzten	8620*
		86.22	Facharztpraxen	8620*
		86.23	Zahnarztpraxen	8620*
	86.9		Gesundheitswesen a. n. g.	
		86.90	Gesundheitswesen a. n. g.	8690
87			Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	
	87.1		Pflegeheime	
		87.10	Pflegeheime	8710
	87.2		Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.	
		87.20	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.	8720
	87.3		Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	
		87.30	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	8730
	87.9		Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	
		87.90	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	8790
88			Sozialwesen (ohne Heime)	
	88.1		Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	
		88.10	Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	8810
	88.9		Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)	
		88.91	Tagesbetreuung von Kindern	8890*
		88.99	Sonstiges Sozialwesen a. n. g.	8890*

		ABSCHNITT R – KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG	
90		Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	
	90.0	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	
	90.01	Darstellende Kunst	9000*
	90.02	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst	9000*
	90.03	Künstlerisches und schriftstellerisches Schaffen	9000*
	90.04	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen	9000*
91		Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	
	91.0	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	
	91.01	Bibliotheken und Archive	9101
	91.02	Museen	9102*
	91.03	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen	9102*
	91.04	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks	9103
92		Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	
	92.0	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	
	92.00	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	9200
93		Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	
	93.1	Erbringung von Dienstleistungen des Sports	
	93.11	Betrieb von Sportanlagen	9311*
	93.12	Sportvereine	9312
	93.13	Fitnesszentren	9311*
	93.19	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	9319
	93.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung	
	93.21	Vergnügungs- und Themenparks	9321
	93.29	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und Erholung a. n. g.	9329
		ABSCHNITT S – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	
94		Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	
	94.1	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen	
	94.11	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände	9411
	94.12	Berufsorganisationen	9412
	94.2	Arbeitnehmervereinigungen	
	94.20	Arbeitnehmervereinigungen	9420

	94.9	Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.	
	94.91	Kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen	9491
	94.92	Politische Parteien und Vereinigungen	9492
	94.99	Sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.	9499
95		Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	
	95.1	Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten	
	95.11	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	9511
	95.12	Reparatur von Telekommunikationsgeräten	9512
	95.2	Reparatur von Gebrauchsgütern	
	95.21	Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik	9521
	95.22	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten	9522
	95.23	Reparatur von Schuhen und Lederwaren	9523
	95.24	Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen	9524
	95.25	Reparatur von Uhren und Schmuck	9529*
	95.29	Reparatur von Gebrauchsgütern a. n. g.	9529*
96		Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	
	96.0	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	
	96.01	Wäscherei und chemische Reinigung	9601
	96.02	Frisör- und Kosmetiksalons	9602
	96.03	Bestattungswesen	9603
	96.04	Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.	9609*
	96.09	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen a. n. g.	9609*
		ABSCHNITT T – PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL; HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT	
97		Private Haushalte mit Hauspersonal	
	97.0	Private Haushalte mit Hauspersonal	
	97.00	Private Haushalte mit Hauspersonal	9700
98		Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
		Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
	98.1	Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
	98.10	Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	9810
	98.2	Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
	98.20	Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	9820

99

99.0

99.00

**ABSCHNITT U – EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND
KÖRPERSCHAFTEN**

Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

9900

ANHANG II

Die Anhänge 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 werden wie folgt geändert:

1. Anhang 1 (Gemeinsames Modul für die jährliche Strukturstatistik) wird wie folgt geändert:

1.1. Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

	wird ersetzt durch
NACE Rev. 1 Abschnitt J	NACE Rev. 2 Abschnitt K
NACE Rev. 1 Gruppe 65.2 und Abteilung 67	NACE Rev. 2 Gruppe 64.2, 64.3 und 64.9 sowie Abteilung 66
Abschnitte C bis G der NACE Rev. 1	Abschnitte B bis G der NACE Rev. 2
NACE Rev. 1 Klasse 65.11	NACE Rev. 2 Klasse 64.11
Abteilungen 65 und 66 der NACE Rev. 1	Abteilungen 64 und 65 der NACE Rev. 2
Abschnitte H, I und K der NACE Rev. 1	Abschnitte H, I, J, L, M, N und Abteilung 95 der NACE Rev. 2

1.2. Abschnitt 9 erhält folgende Fassung:

„Die folgenden Gruppierungen von Wirtschaftszweigen beziehen sich auf die Systematik NACE Rev. 2.

ABSCHNITT B, C, D, E UND F

Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Herstellung von Waren; Energieversorgung; Wasserversorgung; Kanalisation, Abfallbewirtschaftung und Umweltsanierung; Bau.

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE Rev. 2 aufgeschlüsselten nationalen Ergebnisse.

ABSCHNITT G

Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE Rev. 2 aufgeschlüsselten nationalen Ergebnisse.

ABSCHNITT H

Verkehr und Lagerei

49.1+49.2	„Eisenbahn-Personenverkehr (Fernverkehr)“ und „Eisenbahngüterverkehr“
49.3	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr
49.4	Güterbeförderung im Straßenverkehr
49.5	Transport in Rohrfernleitungen
50.1+50.2	„Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt“ und „Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt“
50.3+50.4	„Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt“ und „Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt“
51	Luftfahrt
52	Lagerei und mit dem Verkehr verbundene Tätigkeiten
53.1	Postdienste von Universaldienst Anbietern
53.2	Sonstige Post- und Kurierdienste

ABSCHNITT I

Beherbergung und Gastronomie

55	Beherbergung
56	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.

ABSCHNITT J

INFORMATION

UND

KOMMUNIKATION

58	Verlagswesen
59	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen; Tonaufnahmen und Verlegen von Musik
60	Ausstrahlung und Herstellung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen
61	Fernmeldedienste
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
63	Informationsdienstleistungen

ABSCHNITT K

Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE Rev. 2 aufgeschlüsselten nationalen Ergebnisse.

ABSCHNITT L

Grundstücks- und Wohnungswesen

ABSCHNITT M

Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen

69+70	„Rechts- und Steuerberatung“ und „Tätigkeit von Firmenzentralen; Unternehmensberatung“
71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
72	Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung
73.1	Werbung
73.2	Markt- und Meinungsforschung
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
75	Veterinärwesen

ABSCHNITT N

Verwaltung und damit verbundene Tätigkeiten

77.1	Vermietung und Leasing von Kraftfahrzeugen
77.2	Vermietung und Leasing von Gebrauchsgütern
77.3	Vermietung und Leasing von sonstigen Maschinen, Geräten und Sachanlagen
77.4	Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen
78	Arbeitsvermittlung
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und sonstige Reservierungsdienstleistungen
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien
81	Gebäudedienstleistungen und Landschaftspflege
82	Verwaltungs- und Unternehmensdienstleistungen

ABSCHNITT S

Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern
95.11	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten
95.12	Reparatur von Telekommunikationsgeräten
95.21	Reparatur von Unterhaltungselektronikgeräten
95.22	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten
95.23	Reparatur von Schuhen und Lederwaren
95.24	Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen
95.25	Reparatur von Uhren und Schmuck

2. Anhang 2 (Einzelmodul für die Strukturstatistik der Industrie) wird wie folgt geändert:

Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

	wird ersetzt durch
Abschnitt C der NACE Rev. 1	Abschnitt B der NACE Rev. 2
Abschnitt D der NACE Rev. 1	Abschnitt C der NACE Rev. 2
Abschnitte E der NACE Rev. 1	Abschnitte D and E der NACE Rev. 2
Abteilungen 17/18/19/21/22/25/28/31/32/36 der NACE Rev. 1	Abteilungen 13/14/15/17/18/22/25/26/31 der NACE Rev. 2

3. Anhang 3 (Einzelmodul für die Strukturstatistik des Handels) wird wie folgt geändert:

- 3.1. Abschnitt 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Statistiken werden für alle unter Abschnitt G der NACE Rev. 2 fallenden Tätigkeiten erstellt. Dieser Sektor umfasst die Tätigkeiten des Groß- und Einzelhandels sowie der Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen. Die Unternehmensstatistiken beziehen sich auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen, die entsprechend ihrer Haupttätigkeiten Abschnitt G zugeordnet sind.“

- 3.2. Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

	wird ersetzt durch
Abteilung 50 der NACE Rev. 1	Abteilung 45 der NACE Rev. 2
Abteilung 51 der NACE Rev. 1	Abteilung 46 der NACE Rev. 2
Abteilung 52 der NACE Rev. 1	Abteilung 47 der NACE Rev. 2

In Abschnitt 5, „Erstes Berichtsjahr“, und in Abschnitt 9, „Berichte und Pilotuntersuchungen“, wird die Bezugnahme auf die „Abteilung 50, 51 bzw. 52 der NACE Rev. 1“ beibehalten).

4. Anhang 4 (Einzelmodul für die Strukturstatistik des Baugewerbes) wird wie folgt geändert:

Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

	wird ersetzt durch

Klasse 451 und 452 der NACE Rev. 1	Abteilungen 41 und 42 sowie Gruppen 43.1 und 43.9 der NACE Rev. 2
------------------------------------	---

5. Anhang 5 (Einzelmodul für die Strukturstatistik der Versicherung) wird wie folgt geändert:

Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

	wird ersetzt durch
Abteilung 66 außer Gruppe 66.02 der NACE Rev. 1	Abteilung 65 außer Gruppe 65.3 der NACE Rev. 1

6. Anhang 6 (Einzelmodul für die Strukturstatistik der Kreditinstitute) wird wie folgt geändert:

Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

	wird ersetzt durch
Klassen 65.12 und 65.22 der NACE Rev. 1	Klassen 64.19 und 64.92 der NACE Rev. 2

7. Anhang 7 (Einzelmodul für die Strukturstatistik der Pensionsfonds) wird wie folgt geändert:

Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

	wird ersetzt durch
Klasse 66.02 der NACE Rev. 1	Gruppe 65.3 der NACE Rev. 2

ANHANG III

Die Anhänge A, B, C und D der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 werden wie folgt geändert:

1. Anhang A

1.1. Anhang A Buchstabe a (Geltungsbereich) wird durch Folgendes ersetzt:

„Dieser Anhang gilt für alle in den Abschnitten B bis E der NACE Rev. 2 aufgeführten Tätigkeiten bzw. für alle in den Abschnitten B bis E der CPA aufgeführten Produkte. Für die Positionen 37, 38.1, 38.2 und 39 der NACE Rev. 2 werden keine Angaben benötigt. Die Liste der Gruppen kann nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert werden.“

1.2. In Anhang A Buchstabe c („Liste der Variablen“) werden die Absätze 6, 7 und 8 durch Folgendes ersetzt:

„6. Die Daten über die Produktion (Nr. 110) sind für die Abteilung 36 und die Gruppen 35.3 und 38.3 der NACE Rev. 2 nicht erforderlich.

7. Die Angaben zum Umsatz (Nrn. 120, 121 und 122) sind für NACE Rev. 2 Abschnitt D und E nicht erforderlich.

8. Die Daten über die Aufträge (Nrn. 130, 131 und 132) sind nur für die folgenden Abteilungen der NACE Rev. 2 erforderlich: 13, 14, 17, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30. Die Liste der NACE-Rev.-2-Abteilungen konnte nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert werden.

1.3. In Anhang A Buchstabe c („Liste der Variablen“) wird folgender Absatz eingefügt:

„9. Die Daten über Variablen Nr. 210, 220 und 230 werden für die Gruppe 38.2 der NACE Rev. 2 nicht benötigt.“

1.4. In Anhang A Buchstabe c („Liste der Variablen“) werden die Absätze 9 und 10 durch Folgendes ersetzt:

„10. Die Daten über die Erzeugerpreise und Einfuhrpreise (Nrn. 310, 311 und 312 und 340) sind für folgende Gruppen bzw. Klassen der NACE Rev. 2 bzw. der CPA nicht erforderlich: 07.2, 24.46, 25.4, 30.1, 30.3, 30.4 und 38.3. Die Liste der Gruppen kann nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert werden.

11. Die Variable zu den Einfuhrpreisen (Nr. 340) wird auf der Basis von CPA-Gütern berechnet. Die einführenden fachlichen Einheiten können auch anderen als den Abschnitten B bis E der NACE Rev. 2 angehören.“

1.5. In Anhang A Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Alle Variablen mit Ausnahme der Variablen Einfuhrpreise sind auf der Abschnittsebene (ein Buchstabe) und auf der zweistelligen Ebene der NACE Rev. 2

(Abteilung) zu übermitteln. Die Variable Nr. 340 ist auf der Ebene der Abschnitte (1 Buchstabe), und der Abteilungen (Zweisteller) der CPA zu liefern.

2. Für den Abschnitt C der NACE sind außerdem der Produktionsindex (Nr. 110) und der Index der Erzeugerpreise (Nrn. 310, 311, 312) auf der Ebene der Drei- und Viersteller der NACE Rev. 2 zu übermitteln. In die übermittelten Produktions- und Erzeugerpreisindizes für die drei- und vierstellige Ebene müssen bei jedem Mitgliedstaat mindestens 90 % der Wertschöpfung des Abschnitts C der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr eingegangen sein. Mitgliedstaaten, bei denen die Wertschöpfung des Abschnitts C der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 4 % des Gesamtwerts für die Europäische Gemeinschaft ausmacht, müssen die Variablen nicht in dieser Gliederungstiefe liefern.“

1.6. In Anhang A Buchstabe f („Gliederungstiefe“) wird in Absatz 3

„NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

1.7. In Anhang A Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Absätze 4, 5, 6 und 7 folgende Fassung:

„4. Außerdem sind alle Variablen mit Ausnahme der Umsatz- und der Auftragseingangsvariablen (Nrn. 120, 121, 122, 130, 131, 132) für die gesamte Industrie, d. h. für die Abschnitte B bis E der NACE Rev. 2, sowie für die industriellen Hauptgruppen (MIGs), wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 586/2001 der Kommission²⁰ definiert sind, zu übermitteln.

5. Die Umsatzvariablen (Nrn. 120, 121, 122) sind für die gesamte Industrie, d. h. für die Abschnitte B und C der NACE Rev. 2, sowie für die MIGs mit Ausnahme der für den Bereich Energie definierten industriellen Hauptgruppe bereitzustellen.

6. Die Auftragseingangsvariablen (Nrn. 130, 131, 132) sind für die gesamte Herstellung von Waren, d. h. Abschnitt C der NACE Rev. 2, sowie für einen reduzierten Satz von MIGs zu übermitteln, der so zusammengestellt ist, dass er die Liste der unter Buchstabe c („Liste der Variablen“) in Absatz 8 dieses Anhangs aufgeführten NACE-Abteilungen umfasst.

7. Die Einfuhrpreisvariable (Nr. 340) ist für sämtliche Industriegüter, d. h. die Abschnitte B bis E der CPA, sowie die MIGs, wie sie nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 586/2001 aus den Gütergruppen der CPA gebildet wurden, zu übermitteln. Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, müssen diese Variable nicht übermitteln.“

1.8. In Anhang A Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Absätze 9 und 10 folgende Fassung:

„9. Die Variablen zum Auslandsmarkt (Nrn. 122, 132 und 312) sind nach Eurozone und Nicht-Eurozone gegliedert zu übermitteln. Diese Gliederung ist für die gesamte Industrie, d. h. die Abschnitte B bis E der NACE, die MIGs sowie die Ebenen der Abschnitte (1 Buchstabe), der Unterabschnitte (2 Buchstaben) und der

²⁰ ABl. L 86 vom 27.3.2001, S. 11.

Abteilungen (Zweisteller) der NACE Rev. 2 vorzunehmen. Für die Variable Nr. 122 wird die Information zur NACE Rev. 2, Abschnitte D und E, nicht benötigt. Zusätzlich ist die Einfuhrpreisvariable (Nr. 340) nach Eurozone und Nicht-Eurozone gegliedert zu übermitteln. Diese Gliederung ist für die gesamte Industrie, d. h. die Abschnitte B bis E der CPA, die MIGs sowie die Ebenen der Abschnitte (1 Buchstabe), und der Abteilungen (Zweisteller) der CPA vorzunehmen. Bei der Gliederung nach Eurozone und Nicht-Eurozone kann die Kommission nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren die Bedingungen für die Anwendung eines europäischen Stichprobenplans im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d festlegen. Der europäische Stichprobenplan kann den Erfassungsbereich der Variablen Einfuhrpreis auf die Einfuhr von Gütern aus Nicht-Eurozone-Ländern beschränken. Die Mitgliedstaaten, die die Euro-Währung nicht eingeführt haben, müssen die Gliederung der Variablen Nrn. 122, 132, 312 und 340 nach Eurozone und Nicht-Eurozone nicht übermitteln.

10. Die Mitgliedstaaten, deren Wertschöpfung in den Abteilungen B, C, D und E der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 1 % des Gesamtwerts für die Europäische Gemeinschaft ausmacht, müssen nur Daten zur gesamten Industrie, zu den MIGs und zur Ebene der Abschnitte von NACE Rev. 2 bzw. CPA bereitstellen.“

1.9. Anhang A Buchstabe g („Fristen für die Datenübermittlung“) erhält folgende Fassung:

„2. Für Daten zu Gruppen und Klassen von NACE Rev. 2 bzw. CPA kann die Frist um maximal 15 Kalendertage verlängert werden. Für Mitgliedstaaten, deren Wertschöpfung in den Abschnitten B, C, D und E der NACE Rev. 2 in dem jeweiligen Basisjahr weniger als 3 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, kann die Frist für Daten zur gesamten Industrie, zu den MIGs sowie zu den Abschnitten und Abteilungen von NACE bzw. CPA um maximal 15 Kalendertage verlängert werden.“

1.10. Dem Anhang A Buchstabe i („Erster Bezugszeitraum“) wird folgender Satz angefügt:

„Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, ist für monatliche Daten der Januar 2009 und für vierteljährliche Daten das 1. Quartal 2009.“

2. Anhang B

2.1. Anhang A Buchstabe a („Geltungsbereich“) erhält folgende Fassung:

„Dieser Anhang gilt für alle in Abschnitt F der NACE Rev. 2 aufgeführten Tätigkeiten.“

2.2. Anhang B Buchstabe e („Bezugszeitraum“):

„NACE Rev. 1“ wird durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

2.3. In Anhang B Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Die Variablen Nrn. 110, 210, 220 und 230 sind mindestens auf der zweistelligen Ebene der NACE Rev. 2 zu übermitteln.

2. Die Variablen für den Auftragseingang (Nrn. 130, 135 und 136) sind nur für die Gruppe 41.2 und die Abteilung 42 der NACE Rev. 2 erforderlich.“

2.4. In Anhang B Buchstabe f („Gliederungstiefe“) wird in Absatz 6

„NACE“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

2.5. In Anhang B Buchstabe g („Fristen für die Datenübermittlung“) wird in Absatz 2

„NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

2.6. Dem Anhang B Buchstabe i („Erster Bezugszeitraum“) wird folgender Satz angefügt:

„Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, ist für monatliche Daten der Januar 2009 und für vierteljährliche Daten das 1. Quartal 2009.“

3. Anhang C

3.1. Anhang C Buchstabe a („Geltungsbereich“) erhält folgende Fassung:

„Dieser Anhang gilt für die in Abteilung 47 der NACE Rev. 2 aufgeführten Tätigkeiten.“

3.2. In Anhang C Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 folgende Fassung:

„1. Die Variablen Umsatz (Nr. 120) sowie Deflator der Verkäufe/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) sind in den unter den Nummern 2 und 3 festgelegten Gliederungstiefen zu übermitteln. Die Variable Beschäftigtenzahl (Nr. 210) ist in der unter der Nummer 4 festgelegten Gliederungstiefe zu übermitteln.

2. Detaillierte Ebene für folgende Klassen und Gruppen der NACE Rev. 2:

Klasse 47.11;

Klasse 47.19;

Gruppe 47.2;

Gruppe 47.3;

Summe der Klassen 47.73, 47.74 und 47.75;

Summe der Klassen 47.51, 47.71 und 47.72;

Summe der Klassen 47.43, 47.52, 47.54, 47.59 und 47.63;

Summe der Klassen 47.41, 47.42, 47.53, 47.61, 47.62, 47.64, 47.65, 47.76, 47.77 und 47.78;

Klasse 47.91.

3. Aggregierte Ebene für folgende Klassen und Gruppen der NACE Rev. 2:

Summe von Klasse 47.11 und Gruppe 47.2;

Summe der Gruppen und Klassen 47.19, 47.4, 47.5, 47.6, 47.7, 47.8 und 47.9;

Abteilung 47

Abteilung 47 ohne 47.3“

4.

Abteilung 47

Abteilung 47 ohne 47.3

5. Die Mitgliedstaaten, deren Wertschöpfung in der Abteilung 47 der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 1 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, müssen nur die Umsatzvariable (Nr. 120) sowie die Variablen zum Umsatzdeflator/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) in der unter der Nummer 3 vorgegebenen Gliederungstiefe übermitteln.“

3.3. In Anhang C Buchstabe g („Fristen für die Datenübermittlung“) erhalten die Nummern 1, 2 und 3 folgende Fassung:

„1. Die Variablen zum Umsatz (Nr. 120) und zum Umsatzdeflator/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) werden innerhalb von zwei Monaten in der unter Buchstabe f Nummer 2 dieses Anhangs vorgegebenen Gliederungstiefe übermittelt. Für Mitgliedstaaten, deren Umsatz in der Abteilung 52 im jeweiligen Basisjahr weniger als 3 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, kann die Frist um maximal 15 Tage verlängert werden.

2. Die Variablen zum Umsatz (Nr. 120) und zum Umsatzdeflator/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) werden innerhalb von einem Monate in der unter Buchstabe f Nummer 3 dieses Anhangs vorgegebenen Gliederungstiefe übermittelt. Bei der Umsatzvariablen (Nr. 120) und den Variablen zum Umsatzdeflator/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) können sich die Mitgliedstaaten auch entsprechend der jeweiligen Allokation an einem europäischen Stichprobenplan im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d beteiligen. Die Einzelheiten der Allokation werden nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren festgelegt.

3. Die Variable zur Beschäftigtenzahl wird zwei Monate nach Ende des Bezugszeitraums übermittelt. Für Mitgliedstaaten, deren Umsatz in der Abteilung 47 der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 3 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, kann die Frist um maximal 15 Tage verlängert werden.“

- 3.4. Dem Anhang C Buchstabe i („Erster Bezugszeitraum“) wird folgender Satz angefügt:

„Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, ist für monatliche Daten der Januar 2009 und für vierteljährliche Daten das 1. Quartal 2009.“

4. Anhang D

- 4.1. Anhang D Buchstabe a („Geltungsbereich“) erhält folgende Fassung:

„Dieser Anhang gilt für alle Tätigkeiten, die in den Abteilungen 45 und 46 sowie den Abschnitten H bis N und P bis S der NACE Rev. 1 aufgeführt sind.“

- 4.2. In Anhang D Buchstabe c („Liste der Variablen“) wird unter Nummer 4 Buchstabe d „NACE“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.“

- 4.3. In Anhang D Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 folgende Fassung:

„1. Die Umsatzvariable (Nr. 120) ist in folgenden Gruppierungen der NACE Rev. 2 zu übermitteln:

46 auf dreistelliger Ebene;

45, 45.2, 49, 50, 51, 52, 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 71, 73, 74, 78, 79, 80, 81.2, 82;

Summe von 45.1, 45.3 und 45.4;

Summe von 55 und 56;

Summe von 69.1, 69.2 und 70.2;

2. Die Variable Beschäftigtenzahl (Nr. 210) ist für folgende Gruppierungen der NACE Rev. 2 zu übermitteln:

Abteilungen 45, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63;

Summe von 69, 70.2, 71, 73 und 74;

Summe von 55 und 56;

Summe von 78, 79, 80, 81.2 und 82.

3. Für die Abteilungen 45 und 46 der NACE Rev. 2 muss die Umsatzvariable von den Mitgliedstaaten, deren Umsatz in diesen Abteilungen der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 4 % des Gesamtwerts für die Europäische Gemeinschaft ausmacht, nur auf der Ebene der Zweisteller übermittelt werden.

4. Für die Abschnitte H und J der NACE Rev. 2 muss die Variable zur Beschäftigtenzahl (Nr. 210) von den Mitgliedstaaten, deren Wertschöpfung in den Abschnitten H und J der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 4 % des

Gesamtwerts für die Europäische Gemeinschaft ausmacht, nur auf der Ebene der Abschnitte übermittelt werden.

5. Die Erzeugerpreisvariable (Nr. 310) ist für folgende wirtschaftliche Tätigkeiten und Gruppen der NACE Rev. 2 zu übermitteln:

49.4, 51, 52.1, 52.24, 53.1, 53.2, 61, 62, 63.1, 63.2, 71, 73, 78, 80, 81.2;

Summe von 50.1 und 50.2;

Summe von 69.1, 69.2 und 70.2.

Für NACE Rev. 2 78 ist der Gesamtpreis der eingestellten Mitarbeiter und des eingesetzten Personals anzugeben.“

4.4. In Anhang D Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhält Nummer 7 folgende Fassung:

„7. Für die Abteilung 63 der NACE Rev. 2 muss die Erzeugerpreisvariable (Nr. 310) von den Mitgliedstaaten, deren Umsatz in dieser Abteilung der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 4 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, nur auf der Ebene der Zweisteller übermittelt werden.“

4.5. In Anhang D Buchstabe h („Pilotstudien“) erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Beurteilung der Durchführbarkeit und Relevanz der Erhebung von Daten über

(i) Verwaltungstätigkeiten von Holding-Firmen, NACE Rev. 2 Gruppen 64.2 und 70.1,

(ii) Grundstückswesen, NACE Rev. 2 Abteilung 68,

(iii) Forschung und Entwicklung, NACE Rev. 2 Abteilung 72,

(iv) Vermietung, NACE Rev. 2 Abteilung 77,

(v) NACE Rev. 2 Abschnitte K, P, Q, R, S;“

4.6. Dem Anhang D Buchstabe i („Erster Bezugszeitraum“) wird folgender Satz angefügt:

„Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, ist das 1. Quartal 2009.“

4.7. Anhang D Buchstabe j („Übergangszeitraum“) erhält folgende Fassung:

„Nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren kann für die Variable Nr. 310 eine Übergangszeit bis spätestens 11. August 2008 gewährt werden. Nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren kann für die Übermittlung der der NACE-Rev.-2-Abteilungen 52, 69, 70, 71, 73, 78, 80 und 81 der Variable Nr. 310 ein weiteres Jahr gewährt werden. Zusätzlich zu diesen Übergangszeiträumen kann den Mitgliedstaaten, deren Umsatz in den unter Buchstabe a, „Geltungsbereich“, aufgeführten Tätigkeiten der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 1 %

des Gesamtwerts für die Europäische Gemeinschaft ausmacht, nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren ein weiterer Übergangszeitraum von einem Jahr gewährt werden.“

ANHANG IV

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„Die Statistiken sind für die Wirtschaftszweige zu erstellen, die unter die Abschnitte A bis U der NACE Rev. 2 fallen. Diese Abschnitte decken alle Wirtschaftszweige ab.

Dieser Anhang erfasst auch

- a) Abfälle aus Haushalten;
- b) Abfälle, die bei den Verfahren der Abfallverwertung und/oder -beseitigung entstehen.“

2. Anhang I Abschnitt 8 Ziffer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1. Die folgenden Abschnitte, Abteilungen, Gruppen und Klassen der NACE Rev. 2:

Nu mm er des Pos tens	NACE- Rev.-2- Code	Bezeichnung
1	Abteilung 1	Pflanzliche und tierische Erzeugung, gewerbliche Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
	Abteilung 2	Forstwirtschaft
2	Abteilung 3	Fischerei und Aquakultur
3	Abschnitt B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
4	Abteilung10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
	Abteilung11	Getränkeherstellung
	Abteilung12	Tabakverarbeitung
5	Abteilung 13	Herstellung von Textilien Herstellung von Bekleidung
	Abteilung 14	Herstellung von Leder und Lederwaren
	Abteilung 15	
6	Abteilung 16	Herstellung von Holz sowie Holz- und Korkwaren (ohne Herstellung von Möbeln); Herstellung von Flecht- und Korbwaren
7	Abteilung 17	Herstellung von Papier und Waren daraus Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von
	Abteilung 18	bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
8	Abteilung 19	Kokerei und Mineralölverarbeitung

9	Abteilung 20 Abteilung 21 Abteilung 22	Herstellung von chemischen Erzeugnissen Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen, pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
10	Abteilung 23	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien
11	Abteilung 24 Abteilung 25	Metallerzeugung und -bearbeitung Herstellung von Metallerzeugnissen
12	Abteilung 26 Abteilung 27 Abteilung 28 Abteilung 29 Abteilung 30	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen Herstellung von elektrischen Ausrüstungen Maschinenbau Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren Sonstiger Fahrzeugbau
13	Abteilung 31 Abteilung 32 Abteilung 33	Herstellung von Möbeln Herstellung von Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren, medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Ausstattungsgegenständen und sonstigen Erzeugnissen Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
14	Abschnitt D	Energieversorgung
15	Abteilung 36 Abteilung 37 Abteilung 39	Wassergewinnung, -aufbereitung und -versorgung Kanalisation Umweltsanierung und sonstige Dienstleistungen der Abfallbewirtschaftung
16	Abteilung 38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung von Werkstoffen
17	Abschnitt F	Bau
18		Dienstleistungen:
	Abschnitt G außer 46.77	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
	Abschnitt H	Verkehr und Lagerei
	Abschnitt I	Beherbergung und Gastronomie
	Abschnitt J	Information und Kommunikation
	Abschnitt K	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
	Abschnitt L	Grundstücks- und Wohnungswesen

	Abschnitt M	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische
	Abschnitt N	Dienstleistungen
	Abschnitt O	Verwaltung und damit verbundene Tätigkeiten
	Abschnitt P	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
	Abschnitt Q	Erziehung und Unterricht
	Abschnitt R	Gesundheits- und Sozialwesen
	Abschnitt S	Kunst, Unterhaltung und Erholung
	Abschnitt T	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
		Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
	Abschnitt U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
19	Klasse	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen
	46.77	

ANHANG V

Anhang I Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 erhält folgende Fassung:

„b) *Erfassungsbereich*

In diesem Modul werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Abschnitte C bis N sowie der Abteilungen 94 und 95 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) erfasst. Die Statistiken werden für Unternehmenseinheiten erstellt.“